

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 9. März 2022

Seite 1 von 1

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6562**

A01

Aktenzeichen 93.18.01  
Änderung HeilberG 2021  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3911

Telefax 0211 855-

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Bericht: „Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 16.03.2022 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

**Anlage**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



## **Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

### **„Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“**

---

Mit der Änderung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (PsychThG) erfolgte eine Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung. Diese bundesgesetzliche Regelung hat zur Folge, dass Personen mit einer Approbation nach § 2 PsychThG derzeit nicht den Regelungen des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) und, da es sich bei ihnen aktuell nicht um Kammerangehörige im Sinne des § 2 HeilBerG handelt, somit auch nicht der Berufsaufsicht durch die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (PTK NRW) unterfallen.

Zwar ist in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich erst ab Herbst 2024 mit der Durchführung von Staatsprüfungen, die zu Approbationen nach § 2 PsychThG führen werden, zu rechnen. Gleichwohl ist es bereits gegenwärtig - durch Zuzug aus dem Ausland und entsprechende Berufsqualifikationsanerkennungen - möglich, dass Personen mit einer Approbation nach § 2 PsychThG in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen oder beruflich tätig werden. Auch ein Zuzug aus einem anderen Bundesland, in dem entsprechende Studiengänge zu früheren Staatsprüfungen führen könnten, ist möglich.

Zudem ist es der PTK NRW erst nach Änderung des HeilBerG NRW möglich, entsprechende Anpassungen in der Hauptsatzung sowie der Berufsordnung vorzunehmen, um die Berufsaufsicht über die approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausüben zu können. Diese Änderungen müssen von der Kammerversammlung beschlossen werden. Die nächste Kammerversammlung findet im Mai 2022 statt. Ist die Änderung des HeilBerG bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht

in Kraft getreten, hat die Kammerversammlung erst in der darauffolgenden Kammerversammlung im November 2022 die Möglichkeit, entsprechende Änderungen zu verabschieden. Erst nach Genehmigung der Satzungsänderungen durch das Ministerium und anschließende Veröffentlichung im Ministerialblatt treten die beschlossenen Satzungsänderungen in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt würden approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht der Berufsaufsicht durch die PTK NRW unterfallen.

Des Weiteren muss für Personen mit einer Approbation nach § 2 PsychThG die Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung eröffnet werden.

Diese Personen sind nach der bisherigen Gesetzeslage keine Kammerangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz.

Der Bezirksregierung Münster liegen (Stand 28.02.2022) 24 Anträge auf Berufsqualifikationsanerkennung vor, der PTK NRW sind zwei weitere Fälle bekannt. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer sehr kurzfristigen Anpassung des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes.

In folgenden Punkten soll das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert werden:

- Anpassung der Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer an die Berufsbezeichnung in § 1 PsychThG und Aufnahme von Personen mit einer Approbation nach § 2 PsychThG vom 15. November 2019 als Kammerangehörige (§ 1 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs); die Kammer wird umbenannt von „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeuten Nordrhein-Westfalen“ in „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“;
- Eröffnung der Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung für Personen, die über eine Approbation nach § 2 PsychThG verfügen (§ 15 Absatz 2 des Entwurfs);

- Wahlfreiheit für approbierte Psychotherapeuten, ob sie aktuell in der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihr Stimmrecht ausüben wollen und Aufhebung der getrennten Wahl zur Kammerversammlung nach Berufsgruppen ab dem 1. Januar 2025 (§ 15 Absatz 3 des Entwurfs);
- Abdeckung des Versorgungsbereichs der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche (§ 24 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs);
- Anpassung der Gebiets- und Tätigkeitsbezeichnungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, so dass auch Personen mit Approbation nach § 2 PsychThG vom 15. November 2019 umfasst sind (§ 49 Absatz 1 des Entwurfs).

Dem Bericht sind neben der im Rahmen der Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Heilberufskammern NRW drei weitere Stellungnahmen der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe sowie der Psychotherapeutenkammer NRW beigelegt, welche dem MAGS nach Abschluss der Verbändeanhörung als initiative Schreiben zugeleitet wurden.

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

**Geschäftsstelle:**

Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Dr. phil. Michael Schwarzenau ▪ Hauptgeschäftsführer  
Gartenstr. 210-214 ▪ 48147 Münster  
Tel.: 0251 929-2020 ▪ Fax: 0251 929-2029 ▪ schwarzenau@aekwl.de

---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat für Kammeraufsicht, Heilberufe mit  
Approbation, Bestattungsrecht (V A 2)  
Frau Meike Hartung  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Münster, 10.01.2022

## **Stellungnahme der ARGE Heilberufskammern NRW zum Referentenentwurf der Landesregierung (Stand 25. November 2021) für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW**

Sehr geehrte Frau Hartung,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, Stellung zu dem übermittelten Referentenentwurf zu nehmen. Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßt es ausdrücklich, dass durch die Änderung des Heilberufsgesetzes die Zuständigkeit der Psychotherapeutenkammer um die Personen mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 kurzfristig sichergestellt wird. Dies ist insbesondere durch Zuzug von Psychotherapeuten aus dem Ausland wichtig, um eine Berufsaufsicht zu gewährleisten, aber auch, damit die Psychotherapeutenkammer zeitnah die Weiterbildung für diese Personen regeln kann.

Allerdings möchten wir betonen, dass es aus Sicht der ARGE daneben noch weiteren Anpassungsbedarf des Heilberufsgesetzes gibt. Insofern bitten wir darum, den ersten Satz unter Buchstabe B in den einleitenden Erörterungen auf Seite 1 („Mit der Änderung des

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN  
DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN**

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

Heilberufsgesetzes NRW wird der bestehende Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf umgesetzt“) ersatzlos zu streichen.

Schließlich besteht aus unserer Sicht noch redaktioneller Änderungsbedarf wie folgt:

In Artikel 1 müsste der Bezug auf das kürzlich geänderte Heilberufsgesetz im Eingangssatz angepasst werden („Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, [...]“).

In der Begründung müsste es unter A. Allgemeiner Teil nach dem letzten Spiegelstrich statt „Anpassung der Gebiets- und Tätigkeitsbezeichnungen“ „Anpassung der Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen“ lauten.

In der Begründung unter B. Besonderer Teil, Artikel 1 müsste die Nummer 2 in Nummer 2 a, die Nummer 3 in Nummer 2 b, die Nummer 4 in Nummer 3 und die Nummer 5 in Nummer 4 geändert werden, da die Nummerierung sonst nicht mit der Nummerierung der Änderungsbefehle übereinstimmt.

In der Begründung zu B. Besonderer Teil, Artikel 1, Nummer 3 (gemeint ist Nummer 2 b) sowie Nummer 5 (gemeint ist Nummer 4) müsste es jeweils in Satz 1 „[...] § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Dr. phil. Michael Schwarzenau

Hauptgeschäftsführer

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Minister  
Karl-Josef Laumann MdL  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

**Der Präsident**

Herr Wiengarn  
hsb@aekno.de  
Tel. +49 (0) 211/43022300  
Fax +49 (0) 211/43022309

**Unser Zeichen:**  
1578/20 HSB/HAL

(bitte immer angeben!)

20.01.2022

### **Referentenentwurf der Landesregierung zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW (Stand 25. November 2021)**

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

bitte erlauben Sie, dass ich mich ergänzend zur Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern noch einmal zum Referentenentwurf der Landesregierung für ein drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW an Sie wende. Mein Schreiben beruht auf dem Umstand, dass die vorgesehene Änderung im Heilberufsgesetz eine Entwicklung verfestigt und weiter verschlechtert, die seit vielen Jahren von der Ärzteschaft beanstandet wird. Bis dato wurden keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um diese Entwicklung zu stoppen und eine Korrektur vorzunehmen, die meines Erachtens dringend notwendig ist. Es geht um die Verwendung der Bezeichnung „Psychotherapeut“ für eine Berufsgruppe mit unterschiedlichen Zugangsqualifikationen und in dessen Folge auch um die Bezeichnung dieser Berufekammer, denen künftig Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15.11.2019 angehören werden.

Eine erneute Befassung mit der Verwendung der Bezeichnung „Psychotherapeut“ ist deswegen notwendig, weil hinter den Begriffen „Psychotherapie“ und „Psychotherapeut“ ärztliche und nichtärztliche Berufe mit unterschiedlicher Qualifikation stehen. Dies wird jedoch unter der generalisierten Bezeichnung „Psychotherapeut“ weder der allgemeinen Öffentlichkeit noch Patientinnen und Patienten vermittelt. Dieser Kreis bleibt in aller Regel in Unkenntnis darüber, mit welcher Ausbildung der Beruf ausgeübt wird. Anders als Ärztinnen und Ärzte können

Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf  
Postfach 30 01 42  
40401 Düsseldorf  
Telefon 0211 4302-0  
Fax 0211 4302-1200  
Mail aerkammer@aekno.de  
Web www.aekno.de

nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kein Recht zur vollumfänglichen Behandlung geltend machen. Ausgeschlossen sind beispielsweise begleitende Arzneimitteltherapien. In Anbetracht der notwendigen Transparenz, die wir im Gesundheitswesen den Bürgerinnen und Bürgern schuldig sind, bitte ich um eine Überprüfung.

Bei der mit der Änderung des Heilberufsgesetzes beabsichtigten Änderung würde es zu einer weiteren Verstetigung eines fehlerhaft verwendeten Begriffes kommen, was vermieden werden sollte. Personen, die künftig als Psychotherapeuten bezeichnet werden, sind Personen mit einer Basisausbildung in der Psychologie, ferner Psychologen mit einer Zusatzausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in der Regel über ein Pädagogik- oder Psychologiestudium verfügen und eine aufbauende fachkundliche Weiterbildung bzw. Ausbildung in der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche erfahren haben.

Neben dieser Personengruppe stehen die Ärztinnen und Ärzte, die das Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie umfassend hinsichtlich der Vorbeugung, der Erkennung und hinsichtlich somatotherapeutischer, psychotherapeutischer und sozialpsychiatrischer Behandlungen kennen. Ferner haben diese Ärztinnen und Ärzte die Rehabilitation von psychischen Erkrankungen und Störungen sowie die psychosomatischen bzw. somatopsychischen Wechselwirkungen und toxischen Schädigungen unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Aspekte, psychosomatischen Bezüge und forensischen Aspekte erlernt und sind in diesem Bereich der vor über 150 Jahren entwickelten Psychotherapie tätig. Aus der umfassenden Beherrschung des Gebietes der Psychotherapie insbesondere mit einer durchlaufenen Weiterbildung begründet sich das Bedürfnis der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Psychotherapie in ihren Grundlagen zu erhalten und dies nicht durch die Verwendung nicht korrekter Begriffe zu konterkarieren. Zum Verständnis der Ärzteschaft wären die genannten Personengruppen als „nicht-ärztliche Psychotherapeuten“ im Gegensatz zu den „ärztlichen Psychotherapeuten“ zu bezeichnen. Aber selbst wenn diese Begrifflichkeit nicht verwendet wird, ist es im Ergebnis nicht korrekt, die unterschiedlichen Ausbildungsberufe in einem Wort zusammenzufassen und alle als „Psychotherapeuten“ zu bezeichnen.

Mit Blick auf die bisherige Rechtslage halten wir die Beibehaltung der heutigen Bezeichnung als „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer)“, die in der Zeit des Kabinetts Dr. Rüttgers unter Ihrer Verantwortung, lieber Herr Minister Laumann, eingeführt wurde, für eine vorerst gute Lösung. Eine eventuelle Weiterentwicklung könnten wir dann im Zusammenhang mit künftigen Novellierungen des Gesetzes diskutieren.

Für die Ärzteschaft in Nordrhein bitte ich Sie, sich unseres Anliegens anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rudolf Henke



Ärztekammer Westfalen-Lippe • Postfach 4067 • 48022 Münster

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat für Kammeraufsicht, Heilberufe mit  
Approbation, Bestattungsrecht (V A 2)  
Frau Meike Hartung  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Gartenstraße 210 – 214  
48147 Münster  
Tel.: 0251 929 – 0  
www.aekwl.de

### Hauptgeschäftsführung

Fragen an: Dr. phil. Michael Schwarzenau  
Tel.: 0251 929 – 2020  
Fax: 0251 929 – 2099  
Mail: [schwarzenau@aeckwl.de](mailto:schwarzenau@aeckwl.de)

Münster, 27. Januar 2022 / Schw

Sehr geehrte Frau Hartung,

in der Stellungnahme der ARGE Heilberufskammern NRW zum Referentenentwurf der Landesregierung (Stand 25. November 2021) zur Änderung des Heilberufsgesetzes haben wir darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der ARGE HBK NRW weiteren Änderungsbedarf des Heilberufsgesetzes gibt.

Für die Ärztekammer Westfalen-Lippe möchte ich zusätzlich Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der Namensgebung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ankündigen.

Als im Jahr 2001 die Errichtung der „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ vom Landtag beschlossen wurde, war eine intensive Debatte über die Bezeichnung der Berufsgruppenangehörigen in Unterscheidung zu den ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorgeschaltet. Der (zugegebenermaßen etwas sperrige) Begriff „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ sollte für Klarheit dahingehend sorgen, dass Patientinnen und Patienten im Ver-

sorgungsalltag die unterschiedliche Qualifikation von ärztlichen und nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erkennen und in den Blick nehmen können.

Diese Unterscheidungsmöglichkeit wird mit der jüngsten Novelle des Heilberufsgesetzes NRW aufgegeben, indem nur noch die Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ im Gesetz Verwendung findet.

Wir haben uns im Rahmen der Stellungnahme der ARGE HBK NRW zustimmend geäußert, weil wir die Dringlichkeit gesehen haben, zügig Rechtsklarheit über die Zuständigkeit der „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ für Personen mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 zu schaffen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat dem insbesondere deshalb nicht widersprochen, weil eine rasche und eindeutige Zuständigkeitsklärung geboten war.

Die Verkürzung der „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ auf den Klammerbegriff muss aber aus unserer Sicht zeitnah korrigiert werden. Es kann nicht richtig sein, in der Öffentlichkeit durch die Bezeichnung Psychotherapeutenkammer den Eindruck zu erwecken, dies sei die berufliche Vertretung aller Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, obwohl keine ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dort Mitglied sind. Eine Klarstellung sollte aus unserer Sicht erfolgen.

Wir bitten deshalb darum, dieses Anliegen in der nächsten Novelle des Heilberufsgesetzes NRW aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. phil. Michael Schwarzenau  
Hauptgeschäftsführer



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

Psychotherapeuten-Kammer NRW • Willstätterstraße 10 • 40549 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes NRW  
Herrn Minister Laumann  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Der Präsident

Kontakt: Jamie Merten  
Telefon: (0211) 52 28 47-28  
Fax: (0211) 52 28 47-15  
E-Mail: j.merten@ptk-nrw.de  
Unser Zeichen: gh/jm

4. Februar 2022

**Referentenentwurf der Landesregierung zur Änderung des Heilberufsgesetzes (Stand 25. November 2021); Eingaben der Ärztekammern Betreff**

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

im Referentenentwurf Ihres Hauses zur Änderung des Heilberufsgesetzes wird berücksichtigt, dass die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutenkammer NRW) künftig für Psychotherapeuten (Approbation nach § 2 des Gesetzes über den Beruf des Psychotherapeuten und der Psychotherapeutin) zuständig sein wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Umbenennung der Kammer in Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen erforderlich, um nach außen deutlich zu machen, dass die Kammer die zuständige berufliche Vertretung für diesen Beruf ist.

Von Seiten der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe wird hierzu vorgetragen, dass in der Öffentlichkeit durch die Kammerbezeichnung „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ der Eindruck erweckt werden könnte, es handele sich auch um die Vertretung der psychotherapeutisch tätigen Ärzte. Daher solle die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutenkammer NRW) weiterhin diese Bezeichnung tragen. Aus unserer Sicht stellt diese Möglichkeit eines Missverständnisses in der Praxis kein Problem dar. Ärzte, die psychotherapeutisch tätig sind, verwenden nicht die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“, sondern geben die jeweilige Facharztbezeichnung, beispielsweise Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie an. Auch im Suchdienst der Ärztekammern werden diese Facharztbezeichnungen der psychotherapeutisch tätigen Ärzte verwendet. Patienten können also durchaus zuordnen, ob es sich bei diesen Personen um Ärzte oder um Psychotherapeuten oder um Psychologische Psychotherapeuten oder um Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt.

Willstätterstraße 10  
40549 Düsseldorf

Telefon 02 11 - 52 28 47 -0  
Fax 02 11 - 52 28 47 -15

Info@ptk-nrw.de  
www.ptk-nrw.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
BIC DAAEED33XXX  
IBAN DE78 3006 0601 0005 1479 99

Kammer für Psychologische  
Psychotherapeuten und Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Präsident: Gerhard Höllmer  
Vizepräsident: Andreas Pichler  
Beisitzer: Cornelia Beeking, Oliver Kunz,  
Barbara Lubisch, Bernhard Moors,  
Hermann Schürmann, Birgit Wich-Knoten



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

Zwar dürfen die Berufe Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die „Bezeichnung“ Psychotherapeut verwenden. Im Gesetz wird dann nicht der Begriff der „Berufsbezeichnung“ verwendet. Dies ist auch folgerichtig, denn gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 PsychThG ist die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ Personen vorbehalten, die über eine Approbation als Psychotherapeut nach § 2 PsychThG verfügen. Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf auch der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“, § 1 Absatz 1 Satz 1 PsychThG.

Unabhängig von der - aus unserer Sicht unbegründeten - Befürchtung, die Öffentlichkeit könnte bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für bestimmte Fachärzte verorten, ist es folgerichtig, dass die Kammer - nach der entsprechenden Anpassung des Heilberufsgesetzes - für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeuten zuständig sein wird. Da der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ festgelegt hat, sollte die Kammer in ihrem Namen auch diese Berufsbezeichnung zur Kennzeichnung ihrer Zuständigkeit nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident